

WAHLORDNUNG FÜR DEN BREMER SKATVERBAND E.V.

Fassung vom 25. Januar 1992

§ 1 Aufgabe der Wahlordnung

Die Satzung des Bremer Skatverbandes e.V. - im Folgenden kurz BSKV genannt - gebietet die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsgruppengerichts. Die Wahlordnung regelt Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen.

§ 2 Wahlorgan

Die Wahlen werden von der Mitgliederversammlung des BSKV durchgeführt.

§ 3 Wahlberechtigung und Stimmrecht

Das Stimmrecht üben gewählte Delegierte aus. Die Zahl der Delegierten je Verein bestimmt die Mitgliederversammlung, die zuvor stattgefunden hat. Die Wahl der Delegierten richtet sich nach den vom jeweiligen Verein erlassenen Bestimmungen.

§ 4 Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt. Abwesende Delegierte können ihr Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen.

§ 5 Werbung

Schriftliche Werbung für Kandidaten ist am Ort der Mitgliederversammlung untersagt.

§ 6 Wahlvorbereitung und Stimmzettel

Die Zahl der Delegierten muss mit der nach § 3 festgelegten Zahl übereinstimmen. Für jede Mitgliederversammlung sind Delegiertenausweise bereitzustellen. Frühestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung erhält jeder Delegierte einen Block mit einer dem Umfang der Wahlen entsprechenden Anzahl Stimmzettel in verschiedenen Farben ausgehändigt. Der Wahl- oder Versammlungsleiter hat bei geheimen Wahlen die Farbe des zu verwendenden Stimmzettels bekannt zu geben.

§ 7 Wahlleiter und Wahlhelfer

Für die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Präsidenten des BSKV wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlleiter. Zur Unterstützung des Wahlleiters und des Versammlungsleiters für die Durchführung der weiteren anstehenden Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit mindestens zwei Wahlhelfer. Die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Wahlleiters und des Versammlungsleiters gebunden. Mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten kann auf Antrag gebilligt werden, dass der Wahlleiter auch für die Dauer der übrigen Wahlen die Versammlung führt.

§ 8 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird es beantragt, so ist die betreffende Wahl geheim.

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält. Kann kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich, bei dem die relative Mehrheit zur Wahl genügt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 9 Stimmzählung

Der Wahlleiter hat mit seinen Helfern nach Abschluss jeder Wahl die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Vordruck festzustellen und es bekannt zu geben. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahlleiter oder Versammlungsleiter und die beiden Wahlhelfer in jedem Einzelfall zu bescheinigen. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu der zu fertigen Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 10 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht für den Wahlgang bestimmt sind,
2. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
3. die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahlleiter bzw. der Versammlungsleiter und die Wahlhelfer mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters bzw. des Versammlungsleiters.

§ 11 Einspruch und Wahlprüfung

Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahlleiter bzw. Versammlungsleiter geltend gemacht werden. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 12 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 13 Verbandsgruppengericht

Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Von den Bewerbern sind jene fünf gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Den Vorsitzenden des Gerichts wählt das Gericht aus seiner Mitte. Die Wahlen sind geheim, sofern es beantragt wird, und in geeigneter Weise durchzuführen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit bestimmt. Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu vermerken.

§ 15 Wahlunterlagen

Wahlunterlagen, soweit sie nicht Bestandteil der Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung werden, sind mindestens vier Jahre in der Geschäftsstelle des BSKV aufzubewahren.

Bremen, den 25. Januar 1992